

An das
Amt der Bgld. Landesregierung
Abteilung 8 - Referat Verkehrsrecht
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
E-Mail: post.a8-verkehr@bgld.gv.at

Eingangsstempel

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

- KAPITÄNSPATENT – SEEN UND FLÜSSE
- SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m (Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen)
- SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m (Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen)
-
- EINSCHLIESSLICH BEFÖRDERUNG VON FAHRGÄSTEN
-

Antrag auf Ausstellung

- INTERNATIONALES ZERTIFIKAT FÜR DIE FÜHRUNG VON SPORTFAHRZEUGEN
- VORLÄUFIGER BEFÄHIGUNGS AUSWEIS

Antrag auf Einschränkung

Fahrzeugart	<input type="checkbox"/>	Fahrgastschiffe
	<input type="checkbox"/>	Sportfahrzeuge
	<input type="checkbox"/>	Fähren
	<input type="checkbox"/>	Schwimmende Geräte
Fahrzeuglänge	<input type="checkbox"/>	< 30 m ¹⁾
	<input type="checkbox"/>	< 10 m ²⁾

Antragstellende Person

Name (einschließlich akademischer Grad)	
Vornamen(n)	
Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)	
Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Wohnadresse	

¹⁾ Einschränkung nur bei Kapitänspatent – Seen und Flüsse in Verbindung mit Einschränkung auf Fahrgastschiffe möglich

²⁾ Einschränkung nur bei Schiffsführerpatent – 20 m in Verbindung mit einer Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen und einer Befähigung zur Beförderung von Fahrgästen möglich

Zustelladresse

Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

Eidesstattliche Erklärung

gemäß § 147 Abs. 3 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997 in der geltenden Fassung

Ich erkläre eidesstattlich, dass ich keinen Befähigungsausweis besitze, der unter anderem zur selbständigen Führung von Fahrzeugen auf österreichischen Gewässern im selben Umfang wie der beantragte Befähigungsnachweis berechtigt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass für den Fall, dass die vorstehende Erklärung unwahr ist, strafrechtliche Folgen eintreten können.

Datenschutzmitteilung

Der (Die) Antragsteller(in) stimmt zu, dass das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 8, die im Antrag und den Beilagen bekanntgegebenen Daten zum Zweck der Überprüfung und der Beurteilung des Sachverhalts automatisiert verarbeiten und – soweit gesetzlich erforderlich – an andere Stellen weiterleiten darf. Die Daten werden so lange gespeichert, wie das gesetzliche Aufbewahrungspflichten vorsehen.

Es besteht das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten und die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at. Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten wenden (KPMG Security Service GmbH, 1090 Wien, Porzellangasse 51, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at).

Zustimmung ZMR- Abfrage

Der (Die) Antragsteller(in) ermächtigt die Bgld. Schifffahrtsbehörde gemäß § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz zum Nachweis der Richtigkeit seiner/ihrer Angaben, Abfragen aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) vorzunehmen.

Ort, Datum	Unterschrift der antragstellenden Person

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind folgende Beilagen anzuschließen:	Prüfvermerk der Behörde
<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Identität und der Vollendung des 21. Lebensjahres (Kapitänspatent) bzw. des 18. Lebensjahres (alle anderen Patente) z.B. Geburtsurkunde, amtlicher Lichtbildausweis 	
<ul style="list-style-type: none"> • 1 Passfoto gemäß Passbildkriterien (Rückseite mit dem Namen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beschriftet) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung Kapitänspatent – Seen und Flüsse und Schiffsführerpatent – 20 m: Ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 2 und Nachweis des Farbumscheidungsvermögens Schiffsführerpatent – 10 m: Ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 <u>oder</u> Befähigungszeugnis für die selbständige Führung eines Trieb-, Luft- oder Kraftfahrzeuges und Nachweis des Farbumscheidungsvermögens 	
<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Fahrpraxis Schriftliche Bestätigung des Ausbilders, aus der Funktion, Fahrzeugart und – länge, Dauer und Gewässer hervorgehen Kapitänspatent – Seen und Flüsse: 180 Tage bzw. 90 Tage (Bei Einschränkung auf eine Fahrzeuglänge von weniger als 30 m) Schiffsführerpatent – 20 m 15 Tage, darin enthalten eine Nachtfahrt und eine Fahrt im Verband Schiffsführerpatent – 10 m kein Nachweis der Fahrpraxis erforderlich 	
<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe bzw. Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen Kapitänspatent – Seen und Flüsse und Schiffsführerpatent – 20 m: Kursbescheinigung über die Ausbildung in Erster Hilfe (16-Stunden-Kurs) <u>oder</u> Kfz-Führerschein der Klasse D Schiffsführerpatent – 10 m: Kursbescheinigung über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (6-Stunden-Kurs) <u>oder</u> Kfz-Führerschein 	
<p>Für die Ausstellung eines Internationalen Zertifikates zusätzlich Nachweis über Österreichische Staatsbürgerschaft oder ordentlichen Wohnsitz im Inland</p>	

PRÜFUNGSDATEN

Ort: _____

Datum: _____

Fahrzeug: _____

Prüfende	Theorie	Praxis
Rechtskundige Prüferin bzw. Rechtskundiger Prüfer: _____		
Technische Prüferin bzw. Technischer Prüfer: _____		
Nautische Prüferin bzw. Nautischer Prüfer: _____		